VERORDNUNG (EWG) Nr. 338/80 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1980

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2492/79 (4), ist bei jeder Einfuhr von Olivenöl mit Ausnahme von genießbarem naturreinem Olivenöl und den raffinierten Olivenölen in kleinen Umschließungen eine Kaution in Höhe von 100 % der den Begünstigten zu zahlenden Verbrauchsbeihilfe zu stellen.

Bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs ist die zu stellende Kaution je nach der Herkunft des Öls unterschiedlich, um den besonderen Merkmalen dieses Öls Rechnung zu tragen. Diese Kaution wird in Prozent der Verbrauchsbeihilfe festgesetzt.

Der für Lampant-Olivenöl mit Herkunft aus Tunesien geltende Prozentsatz entspricht nicht mehr den Merkmalen des in diesem Land erzeugten Olivenöls; es empfiehlt sich deshalb, diesen Prozentsatz zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 erhält der Satzteil „93 % des Betrages der Verbrauchsbeihilfe im Falle Tunesiens," folgende Fassung:

„86 % des Betrages der Verbrauchsbeihilfe im Falle Tunesiens,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 18. Februar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 24. 3. 1979, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 284 vom 13. 11. 1979, S. 11.